

An  
Alle Kunden

Rundschreiben 6/2022

Bozen – Meran, 30.06.2022

## Una Tantum Zahlung € 200

Sehr geehrter Kunde,

das sogenannte **Hilfsdekret 2022** hat verschiedene Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern, Betrieben und Familien vorgesehen, mit denen die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges abgemildert werden sollen. Eines der meistdiskutierten Hilfsmittel davon ist ohne Zweifel der € 200 Bonus, auf welchen wir in diesem Rundschreiben eingehen möchten. Dabei möchten wir eingangs klarstellen, dass es **keine unmittelbare Fälligkeit** für die Abgabe der **Selbsterklärung** (siehe Anhang) gibt, wie von Medien oder Verbänden letztthin mitgeteilt wurde (häufig war vom 30/06/2022 die Rede).

### 1. Das Wichtigste zuerst

Beim € 200 Bonus handelt es sich um eine einmalige Zuwendung zugunsten von Pensionisten, Arbeitslosen, Empfängern des Bürgergelds und lohnabhängigen oder koordinierten Mitarbeitern, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das Geld wird, je nach Kategorie, entweder vom Arbeitgeber über den Lohnstreifen vorgestreckt (und danach als Guthaben mit den Sozialabgaben verrechnet) oder direkt vom INPS an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt.

### 2. Wer hat Anrecht? Die Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle lohnabhängigen Arbeitnehmer, Hausangestellten, Empfänger des Arbeitslosengeldes und Pensionisten, egal in welche Pensionskasse sie eingeschrieben sind. Allerdings müssen, je nach Kategorie, verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

- Bei den **Pensionisten** ist die Sache noch relativ einfach, zumal das Geld direkt vom INPS (oder der zuständigen Rentenkasse) **automatisch** ausgezahlt wird:
  - Die Rente muss vor dem 1. Juli 2022 angetreten werden;
  - Das steuerbare Einkommen des Jahres 2021 darf nicht über € 35.000 liegen;
  - Der Empfänger muss in Italien wohnhaft sein.
- Weitaus komplizierter ist die Regelung für **lohnabhängige Mitarbeiter**. Diese bilden zwar die größte Kategorie an Anspruchsberechtigten, zugleich aber auch die hierarchisch unterste: nur wenn sie den Bonus nicht bereits aus einer anderen Quelle beziehen, bekommen sie ihn aufgrund des Arbeitsverhältnisses. Dabei gilt:

**WHW.BOZEN/BOLZANO**  
Sernesi-Gallerie / Galeria Sernesi 24  
I-39100 Bozen / Bolzano  
T: +39 0471 97 04 80  
F: +39 0471 97 51 77  
info.bozen@whw.bz.it

**WHW.MERAN/MERANO**  
Theaterplatz/Piazza Teatro 21 B  
I-39012 Meran/Merano  
T: +39 0473 23 20 48  
F: +39 0473 23 20 50  
info.meran@whw.bz.it

www.whw.bz.it

MwSt-Nr./Part.IVA: IT02818060218

Raiffeisenkasse Ritten  
Cassa Rurale Renon Bolzano  
IBAN: IT 12 D 08187 58740 000001031961  
Swift: RZSBIT21030

- das Arbeitsverhältnis muss im **Juli 2022** existieren;
  - das monatliche Lohneinkommen, welches sie für den Zeitraum 01/01/2022 – 23/06/2022 bezogen haben, muss für mindestens 1 Monat nicht höher als **€ 2.692,30** gewesen sein (€ 35.000:13). Grundsätzlich kann man sich also auf die **Löhne vom Jänner – Mai** berufen. Bezug genommen wird dabei auf die **Beitragsgrundlage**, d.h. jenen Betrag, auf welche die Sozialabgaben berechnet werden. Das gleiche Kriterium wurde bereits für die Anwendung der Beitragsreduzierung um 0,8% hergenommen (siehe Rundschreiben 2/2022);
  - der Bonus wird über den **Lohnstreifen für Juli** (also welcher meist Anfang August bezahlt wird) zuerkannt;
  - sie dürfen weder **Rentner** oder Empfänger des **Bürgerereinkommens** sein, noch die Zuwendung bereits auf anderem Wege erhalten haben. Deshalb muss eine entsprechende **Selbsterklärung** abgegeben werden (siehe Anhang);
  - **Teilzeitverhältnisse** geben Anrecht auf die vollen € 200;
  - Mitarbeiter **auf Abruf**, mit **befristetem oder saisonalem Vertrag** sowie jene, welche im **Künstler- oder Schauspielwesen (Ex ENPALS)** versichert sind, bekommen die Zuwendung ebenfalls aufgrund der oben beschriebenen Voraussetzungen **über den Lohnstreifen**. Es gibt es aber noch eine Hintertür: sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt sein (z.B. kein aktuelles Arbeitsverhältnis), können diese Mitarbeiter einen Antrag auf **Direktzahlung** an das INPS stellen, sofern sie im Jahr 2021 mindestens 50 Tage gearbeitet und dabei nicht mehr als € 35.000 verdient haben
  - In der **Landwirtschaft** muss man unterscheiden:
    - o **Unbefristete Arbeiter** (OTI) bekommen den Bonus über den **Lohnstreifen**
    - o **Befristete Arbeiter** (OTD) müssen eine Anfrage an das INPS stellen
- Die **Hausangestellten** müssen für den Erhalt der Leistung einen **Antrag** an das INPS stellen, eventuell unter Mithilfe eines Patronats. Ihr Arbeitsverhältnis muss zum 18/05/2022 bestanden haben und das Jahreseinkommen 2021 darf nicht über € 35.000 liegen.
  - Empfänger der Arbeitslosengelder **NASpl** und **DIS-COLL**, welche ihre Leistung für Juni 2022 erhalten, bekommen den Bonus **automatisch** ausbezahlt, ohne dass dafür eine Anfrage nötig wäre. Selbiges gilt für Empfänger des landwirtschaftlichen Arbeitslosengeldes, welche dieses heuer für das Jahr 2021 beziehen.
  - **Koordinierte Mitarbeiter (COCOCO)**, welche für 2021 ein Einkommen von weniger als € 35.000 vorweisen können und deren Zusammenarbeit zum 18/05/2022 Bestand hat, müssen einen **Antrag** an das INPS stellen.
  - Empfänger des **Bürgergelds** bekommen die Leistung **automatisch** zuerkannt, sofern niemand anderes in ihrer Familie den Bonus bezieht.
  - **Gelegentliche, selbständige Mitarbeiter** sind jene, welche ohne Mwst.-Nummer abreiten und dabei eine geringfügige Tätigkeit ausüben. Sind diese in keine andere Pensionskasse als der Separatverwaltung des INPS eingetragen und können sie für 2021 mindestens 1 Beitragsmonat vorweisen, haben sie die Möglichkeit einen **Antrag** auf Auszahlung des Bonus zu stellen.
  - Sogar für bestimmte Kategorien von Mitarbeitern, welche aktuell zwar nicht die Voraussetzung erfüllen, aber im Jahr 2021 bestimmte Covid-Zuwendungen bekommen

haben, ist die Una Tantum Zahlung vorgesehen – ohne dafür eine Anfrage stellen zu müssen. Das INPS prüft für sie die Voraussetzungen.

Für **Freiberufler** und **Selbständige** wird es voraussichtlich auf eine Zuwendung geben, allerdings gibt es dazu noch **keinerlei Informationen**.

### **3. Muss man etwas unternehmen?**

Wer den Bonus über den **Lohnstreifen** erhält (also die **lohnabhängigen Mitarbeiter**) muss eine **Selbsterklärung** (siehe Anhang) an den Arbeitgeber abgeben, worin erklärt wird:

- Dass man nicht Bezieher einer Rente bzw. dass niemand in der Familien Empfänger des Bürgereinkommens ist (in diesen Fällen würde man das Geld nämlich automatisch direkt bekommen)
- Dass man den Antrag an keinen anderen Arbeitgeber stellt (wenn man mehrere Arbeitsverhältnisse hat).

**Hausangestellte, koordinierte Mitarbeiter** und **gelegentliche, selbständige Mitarbeiter** müssen einen **telematischen Antrag** an das INPS stellen, eventuell mit Hilfe eines Patronats. Mitarbeiter **auf Abruf**, mit **befristetem oder saisonalem Vertrag** sowie jene, welche im **Künstler- oder Schauspielwesen** tätig sind, aber aktuell kein Arbeitsverhältnis haben, können den Antrag ebenfalls stellen, sofern sie für 2021 mindestens 50 Arbeitstage und ein Einkommen von weniger als € 35.000 vorweisen können. Aktuell sind die Modalitäten aber noch nicht bekannt.

**Pensionisten**, Empfänger von **Arbeitslosenleistungen** oder des **Bürgergelds** müssen grundsätzlich nichts unternehmen, um die Leistung zu erhalten. Falls sie jedoch das una tantum auf verschiedenen Wegen erhalten könnten, müssen sie mittels Selbsterklärung auf die mehrfache Auszahlung verzichten (z.B. Rente + Lohnneinkommen).

### **4. Wann kommt das Geld?**

Die Pensionisten bekommen die Zuwendung mit der Rentenzahlung für Juli 2022.

Den Arbeitnehmern wird der Bonus ebenfalls mit der Entlohnung vom Juli (also gegen Ende Juli/Anfang August) ausgezahlt.

Bei den Formen von Direktzahlung kann es deutlich länger dauern (wahrscheinlich bis September) da das INPS zuerst die Voraussetzungen prüfen muss.

### **5. Zählt der Bonus als Einkommen?**

Nein, der Bonus zählt nicht als Einkommen. Ob er im CU, in der Steuererklärung oder bei der ISEE angegeben werden muss, steht leider noch nicht fest.

Der Bonus steht jedem Empfänger **nur einmal** zu. Fällt jemand in mehrere Kategorien hinein oder hat jemand mehrere Arbeitsverhältnisse, muss er sich mit dem einmaligen Bezug der Leistung begnügen oder die zu Unrecht erhaltenen Summen zurückerstatten.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**WHW.Arbeitsrechtsberater**